Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/409
11.05.77

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 1 ist hinter Nummer 43 folgende Nummer 43a einzufügen:

43 a. Hinter § 405 ist folgender Abschnitt Sechs A einzufügen:

„Abschnitt Sechs A
Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen

§ 405 a

(1) Die an der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung Beteiligten entwickeln mit dem Ziel einer den Stand der medizinischen Wissenschaft berücksichtigenden bedarfsgerechten Versorgung und einer ausgewogenen Verteilung der Lasten gemeinsam

1. Rahmen- und Orientierungsdaten für die Leistungsentgelte (Umfang und Bewertung) und
2. Vorschläge zur Rationalisierung und Erhöhung der Effektivität im Gesundheitswesen

und stimmen diese miteinander ab (konzertierte Aktion im Gesundheitswesen).

(2) An der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen nehmen auf Einladung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen, der Ersatzkassen, der Ärzte, der Zahnärzte, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Apotheker, der pharmazeutischen Industrie, der Gewerkschaften, der

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Länder teil. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie der Bundesminister für Wirtschaft sind zu beteiligen. Dem Sozialbeirat und dem Bundesgesundheitsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die als Grundlage für die Beratung erforderlichen Daten werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Verfügung gestellt und erläutert; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 405 b

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften jeweils im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 30. Juni 1979, einen Bericht über die Erfahrungen mit der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen und deren Ergebnisse vorzulegen, darin auch darzulegen, inwieweit die Ausgabenentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung in Einklang mit der Einkommensentwicklung der Versicherten gebracht werden konnte und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen."'

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

In der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen sollen alle zusammenwirken, denen Verantwortung für das Gesundheitswesen zukommt. Ziel ist, daß jeder Bürger die bestmögliche medizinische Versorgung zu tragbaren Preisen erhält.

Dieses Ziel soll auf freiwilliger Basis erreicht werden. Das erfordert eine umfassende Einbeziehung (und damit Einbindung) der Beteiligten. Das ist auch eine – aus dem Zweck der Regelung folgende – Leitlinie für den verantwortlichen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei der ihm obliegenden Entscheidung darüber, welche Organisationen im einzelnen berücksichtigt werden sollen. So sollten, was zum Beispiel die Ärzte und Zahnärzte betrifft, auch deren freie Verbände mit beteiligt werden.

Die Vorschriften verzichten bewußt auf eine enge Begrenzung der Aufgabenstellung und die Vorgabe einer Vielzahl genau beschriebener Kriterien, an denen sich die Arbeit der konzertierten Aktion im Gesundheitswesen orientieren soll. Statt dessen wird die Arbeit der konzertierten Aktion unter „Erfolgszwang" gestellt.

§ 405 b macht deutlich, daß Erfolg oder Mißerfolg auch daran gemessen werden soll, inwieweit es gelingt, die Ausgabenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Einklang mit der Einkommensentwicklung der Versicherten zu bringen. Kommt die Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht wider Erwarten zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagene freiheitliche und freiwillige Lösung trotz der erforderlichen intensiven Bemühungen des verantwortlichen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht zu einem positiven Ergebnis im Sinne einer Verbesserung und Kostendämpfung im Gesundheitswesen geführt hat, so soll sie den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge machen, das heißt Entwürfe für gesetzliche Regelungen vorlegen.